

Badener Wald und Flur in alter Zeit

Autor(en): **Haberbosch, P.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Badener Neujaersblätter**

Band (Jahr): **21 (1946)**

PDF erstellt am: **25.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-322091>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Badener Wald und Flur in alter Zeit

Von Dr. P. Haberbosch

Dieser Aufsatz entstand im Anschluss an die vorstehende Arbeit, deren Korrekturbogen schon vorlagen. Forstverwalter Saxer beginnt mit seinen Ausführungen im Jahre 1821; wir wollen die Rückschau auf forstwirtschaftliche Nutzung um ein weiteres halbes Jahrtausend ausdehnen und zugleich versuchen, alten, z. T. vergessenen Wald- und Flurnamen nachzuspüren und sie auf der Karte zu fixieren. Flurnamen von Waldlücken sind dabei für das Verständnis des Waldes oft ebenso wichtig wie die Waldnamen selbst.

Unter den Urkunden, die uns über die Ausdehnung der Badener Waldungen Auskunft geben, ist eine der ältesten die 1378 erschienene Verordnung betreffend den Holzbann. (Badener Urkunde Nr. 142¹). — Um 1504 erschien eine ähnliche fast gleichlautende Ordnung über die Badener Wälder. (Nr. 140 im Stadtrecht)²). Die Hölzer sind in zwei resp. drei verschiedene Abteilungen getrennt angeführt, was für verschiedene Formen von Nutzung spricht. Vielleicht müsste die 1. Abteilung heute als «Hochwald» (1504: «in diesen nachbenannten hochwalden»); die 2. als «Niederwald» angesprochen werden.

Folgende Waldstücke waren damals genannt:

1378	um 1504	Heutige Namen
in Sumerhalden	in der Musern	Sommerhalde resp. Müsern
in dem Urhöw	in dem Urhow	Zöpfli (bei Dättwil)?
in den Rischiberg	im Rüschemberg	Teil des Oberforsts?
in dem Batberg	im Badberg	Kanzeln?
in dem Krunpach	in Krumbach	Holländer
in Tobeln	in Doblen	Tobeln und Teufelskeller
uff Baregg	uff Baregg	Baregg
in Opfnang	in Opfnow	Opfenau
in dem Tierhag	in dem Tierhag	Nähe Opfenau?
in Wilerhalden	in Wylerhalden	Oberwilerberg?
in dem Sinkenden Mos	im Sinckenmoss	Schlipf (Unterwilerberg),
in dem Brugge	in Bruggen	Heizrüttigegend
1378	um 1504	Heutige Namen
umb Müseren	in der Sumerhalden	Müseren, resp. Sommerhalden
den Segelberg	dem Segelberg	Langholz
Schöwingen	Schöwingen	Schaubiger
den Hungerbüel	Hungerbüel	Hüggensbühlgegend
Rodholtz	Rotholtz	Rotholz

1) F. E. Welti: Urkunden des Stadtarchivs Baden (1286—1499).

2) F. E. Welti: Stadtrecht von Baden (1306—1790).

In den ältesten Zeiten war es jedem Siedler freigestellt, in den Wäldern nach Belieben Holz zu holen. Mit dem Bevölkerungszuwachs nahm der Wert des Holzes aber zu, und die Holznutzung musste geregelt werden. Im 14. Jahrhundert waren bestimmte Waldstücke gebannt; d. h. jeder, der darin Holz holte, musste eine Busse bezahlen, die aber oft recht bescheiden war; so dass sie praktisch einer Bezahlung des effektiven Holzwertes entsprach.

So musste jeder, der um 1378 einen Eichstamm aus dem Wald holte, ein Pfund Haller «auf den Stumpen legen», wie sich die Gesetzgeber um jene Zeit bildlich ausdrückten. 1504 kostet jeder Stamm, gleich welcher Holzsorte, ein Pfund. In der 2. Abteilung zeigen sich folgende Unterschiede. 1378: «ein fuder 10 Schilling, ein karret 5, ein schleikboum 3, ein ledi 2, ein fuschlytt 2, 1 burdy 1 Schilling.» 1504: von einer fart oder eim stumpen 1 Pfund Haller. (1 Pfund = 20 Schilling.)

Das Waldstück Opfnang muss 1378 im Aufwuchs begriffen gewesen sein; denn es lag damals für 10 Jahre im Weidbann. — Die Holzordnung von 1504 enthält ausserdem eine Bestimmung, die 125 Jahre vorher fehlte. Was B r i e t e n l o o und B r e n n t e n r a i n anbetrifft, also Waldstücke, die 1378 überhaupt nicht erwähnt sind, dürfen

«all arm burger daruss holzen», doch «weder mit ross noch karren, aber im winter mogent die burger darin faren, ein tag mit eim schliten einmal», auch mit einem Karren fahren und zwei Burden daraus tragen eines Tages. Wer aber mehr Holz aus dem Walde nehme, zahle 10 Pfund Haller Busse. Es soll auch niemand Holz in den obgenannten Hölzern hauen, es sei dürr oder grün; besonders solches, das als Bauholz gut ist, bei einer Busse von 1 Pfund Haller.

Bei der Aufzählung der Bannhölzer erscheinen «S u m e r h a l d e n» und «i n d e r M ü s e r n» in den beiden Abteilungen abgetauscht. Die Hölzer werden 1378 in der Reihenfolge von West über Süd und Ost nach Nord aufgezählt.

Die H o l z o r d n u n g v o n 1646 (Nr. 381, Stadtrecht), meldet, auf welche Weise die sonst von der Holznutzung ausgeschlossenen Beisässen oder Söldner zu Brennholz kommen konnten.

Aus einem Haus soll nicht mehr als e i n e Person und zwar am Dienstag und Donnerstag ins Holz gehen. An diesen Tagen versammeln sich die Holzbedürftigen zwischen 12 und 1 Uhr unter dem Tor und werden dann vom «hawbiel» (dem Förster) in den Wald oder in das Holz geführt, das nicht gebannt und zum Holz sammeln bestimmt ist. Das Holzen geschieht unter der Aufsicht des Försters, «damit nicht schädlichss abgehoben werde». Der «hawbiel» muss dann die Leute «widerumb samenthaft aus dem holtz führen». Wer sich gegen diese Bestimmungen vergeht, bezahlt 3 Pfund.

Die Grundsätze, nach denen unser Wald im 18. Jahrhundert behandelt wurde, erfahren wir in der «H o l t z - O r d - n u n g der Graffschaft Baden im Ergew» aus dem Jahre 1712.³⁾

Danach wurden die Schläge in bestimmten Abschnitten durchgeführt und nachher mit Erdwällen umgeben, auf die eine dichte Tannenhecke kam. So wurde das Weidevieh vom Jungwuchs des Waldes abgehalten. Das Grasmähen und das Mieschrecken war verboten; gleichfalls das Erddünnern der Einschläge. Nach acht bis zwölf Jahren wurde in der Regel wieder Holz geschlagen. (Niederwald!) Erlaubte der geringe Umfang eines Gemeindegwaldes es nicht, diese Zeitspanne einzuhalten, so hatte man wenigstens die Tannen auf den Grenzwällen heranwachsen zu lassen. Nicht mehr als der dritte oder vierte Teil des «Weydganges» durfte durch Einschlagen des Holzes der Weidenutzung entzogen werden. (Damals standen die nicht eingehagten Wälder dem Vieh, besonders den Schweinen, offen). Wo Sümpfe und Moräste waren, hatte «durch Abgrabung das Auströcknen» zu erfolgen. Das Harzen konnte nur da vorgenommen werden, wo es die Regierung erlaubte. Das «Schweiffel-Ringen und Kries-hauen» war mit aller Bescheidenheit vorzunehmen. Das Kohlenbrennen durfte nur an den Stellen vorgenommen werden, von denen das Holz nicht gut abzuführen war. Strassen, Allmenden und Hölzer wurden mit Lebhägen, an trockenen Stellen mit Dorn, Hasel und dergleichen Stauden, an feuchten mit Weiden und anderem tauglichem Gesträuch abgegrenzt.

Diesen Forstbetrieb reformierte zu Beginn des letzten Jahrhunderts (wie Forstverwalter Saxer oben schildert) Heinrich Zschokke. Nachdem er während der Helvetik unter Minister Stapfer als Sekretär gewirkt hatte, studierte Zschokke als Privatgelehrter von 1802 an auf dem Schlosse Biberstein Chemie, Physik, Geologie und Forstwirtschaft und wurde bald darauf zum aargauischen Forstrat ernannt.

Gute Dienste zur Lokalisierung der Waldnamen leisten die Beschreibungen der Badener Waldmarken. Die inneren Waldmarken bezeichneten die Waldgrenze gegen die waldlosen Höfe Münzlishausen, Baldegg, Segelhof, Hofstetten, Dättwil und Hochstrass; sie spielen für uns keine wesentliche Rolle. Wichtiger sind die äusseren Waldmarken, weil sie sich im Laufe der Zeit, vor allem 1798, zur politischen Grenze gegenüber den Gemeinden Gebenstorf(-Turgi), Birmenstorf, Fislisbach und Neuenhof entwickelt haben. Schon die «Dättwiler Öffnung von 1456»⁴⁾ gibt eine kurze Markbeschreibung.

3) Gedruckt in «Landesfried, wie solcher zwischen . . . den . . . regierenden Orten Gemeiner Herrschaften 1712 geschlossen . . . (1771 gedruckt).

4) E. Welti: Argovia I. 1860 und Bad. Urk. Nr. 700 A.

bung, deren wichtigste Punkte hier wiedergegeben werden sollen. (Vergl. die Kartenskizzen).

Sie beginnt an der Limmat «ob Niderwyl by dem Wydstock» und zieht den Berghang hinauf «bis an des Körnlis hoff an die vordern stapfen», über die Hochfläche und abwärts zum Hofe «Eschibach». Von da folgt sie der Wasserscheide zwischen Limmat- und Reussgebiet, über Wiggli's mos und Meisefluo durch die Sumerhalden, über den «uffgeworfnen büchel», den Matter 1941⁵⁾ lokalisiert hat, zur «Schönen Eych», «und von der Eych bis an der herren von Wettingen holtz den marchsteinen nach über die Egg, bis an die zollêgerten an den markstein; von demselben stein schybenwytt umb in Ramsow an einen markstein.»

Bedeutend ausführlicher sind die Beschreibungen der äusseren Holzmarken aus den Jahren 1735 und 1778⁶⁾. Sie geben uns, zusammen mit dem Studium alter Pläne und Karten⁷⁾, Auskunft über die Lage von Landschaftsteilen, deren Namen heute oft völlig vergessen sind.

«Körnlisberg» und «Schwabenberg» sind wahrscheinlich identisch; doch deutet alles darauf hin, dass auf der Hochfläche beim «Schwabenberg» und der «Hochmatt» früher weitere Lücken im Waldgebiet geschlagen waren. Urkunden melden nämlich fast gleichzeitig, dass ein «Schwab» und ein «Körnly» die Hochebene südlich Niederwil bebaut haben. — 1485 heisst es: «veld so Rudy Schwab buwt», und 1461: «Körnly von der Hochmatt ze Waltz üsern». Die Holzmarken von 1788 erwähnen zudem zwischen «Hochmatt» und «Schwabenberg» ein «Stültzers Gut». Im Habsburger Urbar⁸⁾ werden ums Jahr 1306 im Amt Baden in Verbindung mit Gebenstorf «drie schuppozan⁹⁾ ze Walchusern» aufgezählt. Maag setzt

5) Badener Neujahrsblätter 1940/41. Archäologisches aus der Gegend von Dättwil.

6) Neüwe Beschreibung der äusseren Holzmarcken 18. u. 19. July 1735 und Beschreibung der äusseren Holtzmarcken der Stadt Baden, 1778 (im Stadtarchiv Baden).

7) Forstamt Baden, Bauamt Baden, Staatsarchiv Aarau, Univ. Bib. Zürich und Basel.

8) Quellen z. Schweizergeschichte, herausgegeben von Maag, Schweizer und Glättli. Bd. I Habsburger Urbar. Bd. II Kiburger Urbar u. a., sowie Register etc.

9) Huben und Schupposen waren ursprünglich Flächenmasse. Hube = 30 bis 40 Jucharten; Schuppose = ca. 10 Jucharten. Häufig bedeutet es auch Höfe mit diesen Ausmassen.

in den Erläuterungen dazu: «Unauffindbar; jedenfalls nicht Waldhäusern im Bezirk Muri, wie Pfeiffer vermutet; auch an Waldhausen bei Kaiserstuhl ist nicht zu denken.» Die Notiz von 1461, in der «Körnly», «Hochmatt» und «Waldzüsern» zusammen erwähnt werden, deutet darauf hin, dass die Lokalität «Waldhäusern» auf der Hochfläche zwischen Unterwil und Gebenstorf zu suchen ist. Die Hochmatt kann wohl als Rebberg eines früher umfangreichen Rodungsgebietes angesprochen werden. Alte Siegfriedkarten zeigen dort Reben und den nach Nordosten exponierten Hang als Gebenstorfergebiet, das zungenförmig in die Badener Waldungen hineinlappt. — Die im Urbar verzeichnete «Hube» könnte mit dem heutigen «Petersberg» identifiziert werden; heisst doch der Bach, der zwischen dem Schwabenberg und dem Petersberg gegen Gebenstorf fliesst, **H u b b a c h**! — Die Namen dieser Höhengründungen haben im Lauf der Zeit oft gewechselt; man nannte sie nach den jeweiligen Besitzern. **M ü n z l i s h a u s e n**: Mintzlersberg, Müntzlishusen, Bülersberg, Stoffelsberg, Sutersberg. **P e t e r s b e r g**: Spannagelberg, Mannhansenberg¹⁰). Das Hochplateau zwischen Baden und Gebenstorf wurde «**u f f d e m B e r g**» bezeichnet, wie folgende Personennamen zeigen. 1403: «Uli Lengg uff dem Berg», «Körnly uff dem Berg». 1444: «Müntzler ab dem Berg». Ferner: «Hans Fry uff dem Berg», «Hans Ryser uff dem Berg» und «Mennly ab em Berg».

In dieser Nordwestecke unseres Waldgebietes liegen die Waldkomplexe, die 1378 und 1504 «in Bruggen» und «im Sinkenden Mos» genannt werden. Nr. 601 der Bad. Urk. beweist es. 1444 (im Jahre der Schlacht bei St. Jakob) wird ein Zins beansprucht «von eins mättlis wegen, gelegen ze Niderwyl in Brugge ob dem weg, genant **H e i n r i c h s R ü t y**». Als Kundschafter (Zeugen) werden erwähnt: Spannagel von Niderwyl, Müntzler ab dem Berg, Wächter von Oberwyl, Ymmer von Niderwyl, Hosang von Baden und Bind von Gebystorff, alles Leute, die in der Nähe des fraglichen Gebietes wohnten. Die Turgi- (früher Gebenstorf-) Enklave zwischen dem obern und untern Rauschenbach, ferner die Lokalnamen (1848) am Hang über ihr: «**H e i z i r ü t i m a t t**» und «**H e i z i r ü t i h ö l z l i**», ferner

¹⁰) Holzmarken 1778.

am obern Rauschenbach: «Heizrütigraben» fixieren die Lage von «in Bruggen» im Gebiet der heutigen Turgi-Enklave, und lassen die Abwandlung: Heinrichs Rütty- (Heinzirüti) - Heizirüti - Heizrüti erkennen (siehe Kartenskizze 2).

In der Aufzählung der gebannten Hölzer aus den Jahren 1378 und 1504 steht der Waldabschnitt «im sinkenden moos» vor «in Bruggen». Es käme demnach der Berghang zwischen dem Eichtalgraben und dem obern Rauschenbach für die Unterbringung des «Sinkenden Mooses» in Frage. Diese Stelle scheint indessen in früheren Jahrhunderten stark gerodet gewesen zu sein. Hier waren Aecker und Matten des Hofes Oberwil. J. Baldinger hat 1848 einen Situationsplan des «Unterkappeler Hoofs» gezeichnet¹¹⁾. Daraus geht hervor, dass noch vor hundert Jahren der Berghang nur unmittelbar unter dem Steilabsturz, in dem der verlassene Steinbruch liegt, ein Waldstück, das «Fluhholz» aufwies. Ueber dem Geländeknick zog sich die «Fluhmatt» gegen den Eichtalgraben zu. (Vergl. die Kartenskizze 2).

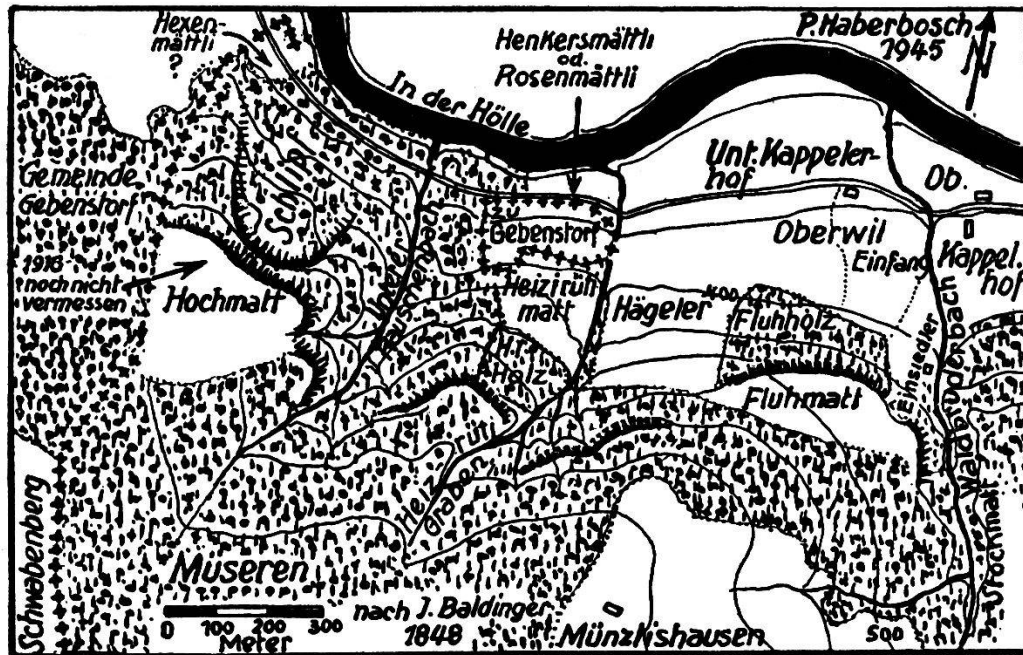
Das «Sinkende Moos» kann hier nicht untergebracht werden, passt aber vortrefflich zum Grenzwald an der Limmatschlinge vor Unterwil. Schluchtartig hat hier der Fluss die sog. «Hölle» ausgefressen und den aus weichen Molasse-sandsteinen gebildeten Berghang angenagt. Beim Bahnbau und neuerdings bei den Projektierungsarbeiten für ein neues Badener Kraftwerk hat sich der Boden im «Wilerloch» als ausgesprochenes Rutschgebiet gezeigt. Der Spaziergänger kann im «Schlipf» Spuren alter und neuester Erdbewegungen studieren. Es sind hier (wie übrigens auch im Waldabschnitt «Tobel» hinter dem Teufelskeller) hufeisenförmige Abrissnischen ineinander geschachtelt. Durch einen kürzlich erfolgten Rutsch steht ein grosser Teil des Abhangs mitten im Wald ohne Baumwuchs.

Die Lokalbezeichnung «in Bruggen» hängt wohl zusammen mit Knüppelwegen, die am feuchten Schattenhang angelegt werden mussten. Ähnliches schrieb Wurstisen über ein Baselbieterdorf:

«Die strass hie disent Langenbrugg ist von den brunnenquellen etwas tief, das man ihn mit fleckling und zwerchhölzern gleich einer bruck weither belegen müssen.»

11) Plan der städt. Bauverwaltung Baden Nr. 21, nach dem die Kartenskizze 2 gezeichnet ist.

Der «Urha», dessen Verlust die Gebenstorfer heute noch nicht vergessen haben, muss oberhalb des «Schlipfs» am Unterwilerberg» gesucht werden. Eine Sage, die in verschiedenen Versionen heute noch erzählt wird, besagt, die Badener hätten durch einen Meineid ihres Schultheissen den Gebenstorfern den «Urha» abgeschwindelt. Zur Strafe müsse der Sünder heute noch im Walde herumfahren. Fricker¹²⁾ identifizierte den Urha mit dem Müserenwald.



Kartenskizze 2

Die Bad. Urk. Nr 879 beweist jedoch, dass es sich um einen regelrechten Verkauf gehandelt hat, und die Tatsache, dass die Müseren in den Tabellen der gebannten Badener Wälder erscheint, lässt die Gleichsetzung Urha = Müseren nicht zu. 1485 haben Vertreter der «sant Margrethen cappel und einer gantzen gemeind ze Gebistorff» dem Schultheissen Hans Clingenfuss als Vertreter der Stadt Baden «ir holz, genant der urhow, stost einhalb an der frowen von Küngsfelden holtz, anderthalb an der von Baden höltzer, und ze der dritten sitten an das veld, so Rudi Schwab buwt.», für 20 Pfund verkauft. Nach dieser Umschreibung des Waldstückes handelt es sich wohl um ein Holz zwischen der Hochmatt und dem Schwabenberg.

12) Geschichte der Stadt und Bäder zu Baden. 1880.

Die Strecke der äusseren Waldmarken in der Gegend von Dättwil hat A. Matter einer gründlichen Prüfung unterzogen¹³⁾.

In der Gegend von Dättwil muss der Urhau der Badener Bannwaldlisten untergebracht werden. Dieser Urhau darf nicht mit dem weiter oben besprochenen Gebenstorfer Urhau verwechselt werden. Der Badener Urhau lag wahrscheinlich da, wo der Wald heute «Zöpfli» genannt wird. Allenfalls kommt noch ein Stück des «Oberforsts», früher auch «Eichwald» genannt, in Betracht.

Einen Hinweis dafür finden wir in der Urkunde, die Welti in den Regesten¹⁴⁾ mit Nr. 1444 bezeichnet hat. 1553 wurde den Bauern von Fislisbach verboten, Holz zu verkaufen, das aus ihren Wäldern und den Hölzern des Klosters Wettingen und des Spitals von Baden stamme. «Namlicher, wer einer in dem urhow fräfflen oder holz howen, der selle von jedem stumpen drey schilling . . . zu buss verfallen sin». Der Fislisbacher Bann stösst aber nur in der Sommerhalde, im Zöpfli und im Oberforst an den Badener Wald.

Den weiteren Verlauf der March, den Heitersberg hinauf, beschreibt die Fislisbacher Öffnung:

«Dannen uf in di schönen eich in den markstein; dannen uf zwüschend der von Baden holz und der von Vislisbach in den markstein; dannen uf in die zollhalden in den markstein und dannen die egg uf zuo des Suters lucken in den markstein, der da stat ze struben eich».

A. Matter hat auch diese Marchstrecke bearbeitet¹⁵⁾. Er setzte Strubeneich = Suters lucken. Ich gehe noch weiter und betrachte diese ehemalige Grenzstelle zwischen den Grafschaften Kiburg im Osten und Habsburg im Westen als die schon lange gesuchte Zollstätte bei Dättwil. Im Kiburger Urbar wird im Zusammenhang mit Tetwiler ein Zollhaus erwähnt, das wie der Zoll selbst abgabepflichtig sei: Ein Schwein im Wert von 1 Pfund 7 Schilling für das Haus; ein gutes Schwein für den Zoll. — Auch das Habsburger Urbar erwähnt unter Detwille: «Da lit och ein schuppotz, da das zollhus uffe stat; di giltet ze zinse ein swin, das 7 schilling d. wert sin sol. Der selbe zol giltet jerglichs nikt mer danne ein guot swin. Das selbe swin ist gewonliche erlöset mit 1 Pfund oder

13) Archaeologisches aus der Gegend von Dättwil. Badener Neujaarsblätter 1940—41.

14) Auszüge der Bad. Urk. von 1500—1793 liegen im Manuskript F. E. Weltis im Badener Stadtarchiv.

15) Ein Landgericht des Zürichgaves bei Dättwil. Bad. Neujaarsblatt 1943.

mere». F. Welti¹⁶⁾ hat dieses Zollhaus nach einigem Bedenken in die Nähe der alten Täferen auf das Strassenkreuz beim Meierhof Dättwil verlegt. Er liess sich, nachdem er vorerst die Täferen einige tausend Schritt östlicher gelegt hatte, durch die Aussagen alter Bauern zu dieser «Verschlimmbesserung» verleiten. Aus der Beschreibung der Marken in den beiden erwähnten Öffnungen geht aber hervor, dass das Zollhaus auf dem Heitersberg oben gestanden haben muss. — Der «Herren von Wettingen Holz» lag nämlich jenseits der Wasserscheide; Zollêgerden und Zollhalden unmittelbar diesseits. Strubeneich liegt gleichfalls etwas westlich der Wasserscheide, ungefähr einen Pfeilschuss weit» (schybenwit) vom Geländeknick. Die Untersuchung der dort liegenden, von Matter erwähnten erraticen Blöcke, hat sie als Markierung der March und eines vom Heitersberg gegen Baden ziehenden Höhenwegs erkennen lassen. Im bergwärts liegenden spitzen Winkel, den die beiden Steinlinien mit einander bilden, liegen weitere regelmässig angeordnete Sandsteine und Granitblöcke. Eine Grabung wird zeigen, ob es sich um Ueberreste der Gerichtsstätte oder eines Richtplatzes oder eines Zollhauses handelt.

Für die Kenntnis des Badener Waldes ist der Befund insofern wichtig, als der Lokalname *Zollêgerden* auf eine Rodung auf Badener Seite schliessen lässt. Ein Stich von J. B. Bullinger von 1767, das Schlachtfeld von Dättwil darstellend, zeigt tatsächlich am Westabhang des Heitersbergs, südöstlich von Dättwil, zwei grosse Rodungen; vielleicht die *Zollegerten* und die weiter unten zu besprechende *Täfern*, die wahrscheinlich da lag, wo die Steigung der Pilgerstrasse den Badberg hinauf begann, d. h. am heutigen Waldrand, 200 Meter östlich der heutigen Täfern beim Bahnhof Dättwil. Auf einem Plan von Dättwil von 1793¹⁷⁾ sind auf dem Espacker, keine hundert Meter von der vermuteten alten Täfern entfernt auf offenem Feld drei in einer Linie nahe beieinander stehende Bäume eingezeichnet. Es handelt sich vielleicht um die Gerichtsbäume oder deren Nachkommen.

16) E. Welti (der Vater von F. E. Welti): Anmerkungen zu der Öffnung von Dättwil (Argovia Bd. I. 1860).

17) Plan einer Zehndlinie in der Gegend des Dättwylhofs zwischen des Standes Bern, Closter Königsfelden und dem Closter Wettingen (Gemeindearchiv Dättwyl).

Im Gebiet der Baregg und des Krumbachs, wo sich die äusseren Badener Waldmarken ihrem Ende an der Limmat nähern, kam es öfters zu Holzstreitigkeiten zwischen der Stadt Baden und dem Kloster Wettingen. Aus den Urkunden, die die Entscheide des jeweiligen Landvogts enthalten, lassen sich einige bisher unbekannte Lokalitäten bestimmen.

Im Jahre 1241 vergaben die letzten Grafen von Kiburg dem Kloster Wettingen den Wald am Badberg, nicht aber die unten an der Limmat liegenden gerodeten Flächen. Dazu stellten sie die Bedingung, dass zwischen Zürich und Baden nirgends eine Brücke über den Fluss gebaut werden dürfe. — Der gleiche Badberg wird in einer Wettinger Urkunde von 1321 als Grenze zwischen den Grafschaften Kiburg und Habsburg angegeben, und ein Markstein bei der Eiche auf dem Hügel zwischen Rizenkel und Badberg erwähnt. — 1487 (Bad. Urk. Nr. 899) kommt ein Holzstreit zwischen Baden und dem Kloster Wettingen zum Austrag, am Grenzbach, den die Badener «Krumpbach», die Wettinger aber «Bruggbach» nennen. Es geht um ein Waldstück am Ryschenberg und Badberg. Der Entscheid gibt der Stadt recht. Sie verbleibt bei ihren Hölzern, die durch Marchsteine «über die höche uss uff Rytzenkellen» besser abgegrenzt werden. Das in Betracht fallende Waldstück ist in der Karte mit schräger Schraffur ausgezeichnet.

Für die Tatsache, dass Baden am Ostabhang, also östlich der Wasserscheide des auch Egg genannten Badberges, Wald besass, spricht eine Urkunde, von 1518, die Welti unter Nr. 131 im Band Stadtrecht von Baden abgedruckt hat.

Schultheiss und Rat zu Baden haben ihren Bürgern in Ritzekellen Holz verkauft. Da dieses «an ungelegenen orten» stand, haben die «burger zu sölichem holtz geweget», damit sie das Holz, «besunder zu nassen zitten» abführen konnten. Dadurch entstand aber mit der Zeit eine «gemeine lantstrass» gegen Zürich. Den Klosterleuten wird zugesagt, dass diese abgegraben werde und nur der «fussweg der Bilgerstrass», d. h. der Weg über den Badberg nach Dättwil frei sei. Die «karenstrass» sollte aber wie früher über die Fähre und übers Wettingerfeld nach der Limmatbrücke in Baden führen. Alles dies natürlich, um Fahren- und Brückengeld zu sichern. (Vgl. die Kartenskizze 1 und die Karte auf der Tafel.)

Es scheint, dass der heutige Kanzelwald dem alten «Ritzikellen» entspricht.

Unter Badberg wäre dann zu verstehen der Höhenzug, der im 15. Jahrhundert von den Dietikonern, Fislisbachern und Staretschwilern «Egg», von den beiden zuletzt genannten auch «Zürichberg» genannt wurde.

Unklar war bisher auch die Bezeichnung «Kanzeln» für den östlich der Wasserscheide stehenden Badenerwald. Zwei Badener Marchbeschreibungen aus den Jahren 1735 und 1788 geben vielleicht eine Erklärung des Namens. Ein

Marchstein steht «ob Lantzers Gütern» resp. «Lantzers Hütten».

Die Michaeliskarte (Aufnahme 1846) nennt den Abhang noch richtig «Lanzere»; heute heisst es auf den Karten «Lanzeln». Ob nicht auch «Kanzeln» von «Lantzer» abgeleitet und in dem unübersichtlichen, zerschluchteten Gehänge durch einen Irrtum auf der Karte verschoben worden ist? Der Name Lantzer tritt übrigens als Badener Bürgername auf: Ulrich Lantzer von Schweizerbad (1576). — Plan Mitte 18. Jahrh.: «Lantzeren holtz».

Als mit zunehmender Bevölkerungsdichte im 15. Jahrhundert der Holzverbrauch grösser wurde, suchte die Stadt, die den Bewohnern der umliegenden Dörfern und Höfe Holz aus den Stadtwaldungen abzugeben verpflichtet war, diese Abgaben aufs geringste, vertraglich verpflichtete Mass zu beschränken. Aus den Urkunden geht hervor, dass die Stadt die Verteidigung ihres Waldes erfolgreich durchgeführt hat. Das ursprüngliche Recht gewisser Höfe: Bau-, Brenn-, Wagner- und Zaunholz in beliebiger Menge aus den Wäldern zu holen, wurde eingedämmt. Aus Münzlishausen, von der Baldegg und vom Eichtal sind Fälle bezeugt, wo Bauern sogar neugebaute Häuser abbrechen oder zu Wohnzwecken ausgebaute Scheunen umbauen mussten, da sich die Stadt auf den Rechtsstandpunkt stellte und nur zu einer bestimmten Zahl von Feuerstätten das nötige Holz liefern wollte. Mit Höfen, die auf eigenem Boden der Stadt standen, wie die Täfern bei Dättwil und die Spitalau am Südosthang der Baregg, verfolgte Baden eine besondere Politik, um den Wald zu schonen, wie die folgenden Urkunden zeigen.

Schon das Habsburger Urbar meldet «ze Owein Baregge» vier Schupposen. Danach war damals der Bergrücken der Baregg weitgehend gerodet.

1435 (Bad. Urk. Nr. 522) verkauft ein «Heini, genant am Far, sesshaft an der Lynnmag far obhalb Wettingen dem closter» dem Badener Surlawly das Gut «genant uff Owen, das ouch genant were Dietschis hof. So ist ein Wettinger Erblehen (wohl die spätere «Spitalau») in den Besitz eines Badener Burgers übergegangen.

1488 (Bad. Urk. Nr. 903 und 904) verleiht die Stadt Baden dem Heini Egloff von Fislisbach die «Täfern uff Owen» und gibt ihm Holz, damit er an der gleichen Stelle «da das hus der Täfern och gestanden ist» einen Neubau erstellt. Für den Fall, dass Egloff oder seine Erben «davon gan wöllten», sichert sich Baden das Vorkaufsrecht, verbunden mit der Zusicherung, dass ein allfälliges Angebot, das Lehen, das Egloff von den Herren von Wettingen empfangen habe, einschliesse. Also Vorsorge für eine künftige «Güterzusammenlegung»!

1532 (Bad. Urk. Nr. 1283) muss Bartholome Senn, auf der Täfern, Baden zusichern, in Kriegszeiten einen Weg offen zu halten, der durch «ein stuckly zwüschen Owen und dem Rischberg gelegen», führt. Es ist leider nicht klar, ob es sich bei diesem Fluchtweg um den ansteigenden Teil der Strasse Dättwil-Fähre Wettingen handelt, oder aber um einen Weg, der von der Galgenmatt bei Dättwil direkt auf die Höhe der Baregg in der Richtung zum Refugium auf dem Kreuzliberg führte.

1568 findet zwischen der Stadt und dem Kloster ein Abtausch von Gültbriefen statt, wodurch Baden weitem Einfluss auf die Brüder Walther, die Täfern, Owen und Hornussen bebauen, gewinnt.

Die Bad. Urk. Nr. 152 von 1570 zeigt deutlich, dass die Brüder Walther vor Jahren das Gut auf der Täffren nebst dem Gut «unserer frouwen uff Owen» dem Fridli Mügler unter der Bedingung verkauft haben, dass «beyde güter hinfüro ohne irer herren verwilgung nit meer vertheilt und ouch kein hus meer uff gemeltem gut der Owen sin noch gebuwen werden söllte». Feuerstätten schaden dem Wald!

1641 folgt der Schlussakt. Friedli Walther, wohnhaft in Dättwil, verkauft der Stadt Baden um 1070 Gulden «sinen gantzen hof Tafferna mit hus hoffstatt boumb- und krautgarten, vermöge an ackern unter dem eichwald 20 Juch. — unterm Tannwald 10 Juch. — an Heuwachs ca. 16 Mannwerk, darunter 1½ Juch. wynreben. In der Folge wird die Täfern als Haus nicht mehr erwähnt. Die Spitalau, die später als Wohnhaus benützt wurde, ging ein.

Parallel mit diesen Transaktionen geht die Eliminierung von Klosterbesitz auf der Baregg.

Aus den Jahren 1435 und 1566 liegen Urkunden vor (Bad. Urk. Nr. 522 und 1511) nach denen Holzstreitigkeiten zwischen dem Kloster und der Stadt geschlichtet werden. Wie andere, so hatten auch die Klosterleute durch Rodungen auf der Baregghöhe das Recht erworben, das Land zu bebauen. Was aber wieder zu Wald werde, sollte gebannt sein. Ueber die Holzgerechtigkeit des Klosters verfügt der Schiedsspruch von 1566, dass sie «hinderhin an Owen und Hornussen stossen sölle» und sich «in Baregg nit so wyt hin gegen der statt Baden strekken möge.»

Aus den 1740 erstellten Marchbeschreibungen¹⁸⁾ sind wir genau orientiert über die Besitzverhältnisse (also Rodungsstellen) in der Täferngegend. Auch ein Grenzstein am Geländeknick westlich der Spitalau mit dem Agnesenkreuz des Badener Spitals und dem W des Klosters, der einzige Marchstein, der durch die Rutschungen der Böschungen nicht verschwunden ist, zeugt dafür, dass Wettingen auf der Baregg Wald besass. Cand. phil. Alfred Lüthi teilte mir zudem noch mit, dass 1845 die Klostergutsverwaltung Wettingen auf einer Steigerung die ca. 12 Jucharten fassende Waldparzelle das sog. Baregghölzli für 8400 Franken der Stadt Baden verkaufte. Die Gemeinde Dättwil,

18) Ausmarckung des lobl. Gottshauses Wedtingen Eigenholz gegen den Tannwald (Stadtarchiv Baden).

die die Steigerung bis zu Fr. 50.— unter die Zuschlagssumme mitgemacht hatte, ersuchte den Grossen Rat, dafür zu sorgen, dass ihr, (die keinen Wald besitze), das Baregg-hölzli zugesprochen werde. Ohne Erfolg. So ist Baden vor hundert Jahren mit seiner Bareggholzpolitik endlich ans Ziel gelangt! 1865 wurden das Gebiet der Täfern und 1879 die Spitalau aufgeforstet. Die ganze Baregg war wieder Waldland!

Von den 1378 und 1504 gebannten Waldstücken ist der Tierhag noch nicht lokalisiert. Urkundlich ist die Lage nirgends festgelegt. Doch liegt vielleicht ein Hinweis in der Beschreibung der von den Eidgenossen 1422 gesetzten Kreuz- und Gerichtssteine, die das Badener Hoheitsgebiet begrenzen. (Stadtrecht Baden Urk. vom 23. 11. 1684). Von einem Markstein «ussert dem Krumpfach weyer» (wohl in der Brunnmatt gelegen) ging die March über den «thannwald» zum «radkäpeli an der Mellingerstrasse und von deme über den Brentenrhein auf den bim Hirzenmättli auf der allment stehenden kreutzstein».

Die Stellung des Namens Tierhag im Waldverzeichnis und der Umstand, dass fast jede Burg ein Wildgehege mit Hirschen oder Wildschweinen besass (Tiergarten oder Tierhag genannt) weist uns auf die Höhe hinter dem Schloss Stein. Die Gegend des Eichtalgrabens mit dem Bächlein, links und rechts begleitet von den später als Fluhmatt und Stockmatt bezeichneten Hängen, eignet sich am besten zur Unterbringung unseres Tierhags.

Der Badener Wald Hungerbühl wird westlich vom Segelhof gestanden haben. Allerdings findet sich die Lokalität heute als Huggenbühl ganz auf Birmenstorferboden.

Die Waldstücke, die in den Listen nicht aufgezählt sind, werden nicht gebannt gewesen sein. Es handelt sich vor allem um den Hundsbuck mit dem Südhang, heute Sonnenberg genannt. Der Hutzgibel wird nur einmal (1483) als Berg erwähnt. (Bad. Urk. Nr. 865). Der Name Teufelskeller tritt spät, erst 1794 auf (= Tobeln?).

Der Name Segelberg passt am besten zum Berghang nördlich vom Segelhof. Dieser wurde in den 70er Jahren von einem Konsortium von Dättwiler Bauern angekauft und abgebrochen. Die heute gerodete Hochfläche des «Langholz» mag früher auch gerodet gewesen sein. (Mauerreste von 1943).